

PETER - JOSEF KESSLER

Die Bestellung eines ständigen Vernehmungsrichters im kanonischen Prozeß

Ein Beitrag zur bischöflichen Gerichtsverwaltung

Der Jubilar, dem zu Ehren die vorliegende Festschrift erscheint, ist nicht erst als Bischof von Münster mit dem Fragenkreis der Überschrift dieses Beitrags praktisch in Berührung gekommen; er hat, schon ungefähr ein Jahr nach der Ernennung zum Professor der Pastoraltheologie am Priesterseminar seines Heimatbistums als Prosynodalrichter am Bischöflichen Offizialat Trier bestellt, bis zur Übernahme des Lehrstuhls für Christliche Sozialwissenschaften in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster, durch eine Reihe von Jahren als Richter gewaltet und als solcher Bekanntschaft mit dem Themenkreis gemacht. So kommt der Beitrag einerseits der Leitlinie der Festschrift, auf ein Interessen- und Arbeitsgebiet des Jubilars während seiner akademischen Lehrtätigkeit Bezug zu nehmen, nach, möchte andererseits aber auch bei dem gewichtigen Wandel in der Amtsstellung einen Interessen-Anschluß nicht verfehlen.

Wenn von bischöflicher Gerichtsverwaltung die Rede ist, bedarf es einer vorgängigen Klarstellung, um nicht unnötig auf Mißverständnis zu stoßen. Der von der Sache her und damit auch für die Praxis des kirchlichen Lebens fraglos bedeutsame Bereich der allgemeinen bischöflichen Verwaltung hat das Wissen um die Urfunktion des Oberhirten als des »Richters« seiner Herde nachgerade verkümmern lassen¹. Und so sehr eine Aufklärung über die richterliche Aufgabe eines regierenden Bischofs nicht überzählig wäre (zumal in einer Zeit, die sich – in einer

¹ Auch der theologisch Gebildete kennt kaum noch die Grundbedeutung des gängigen Ausdrucks »Ordinarius« (für den Bischof), der als substantiviertes Adjektiv vom »judex ordinarius« sich herleitet, der freilich über das »ius dicere« im engeren Sinn (Rechtssprechung) hinaus die »jurisdictio« im weiteren Sinn einer ungeteilten hoheitlichen Gewalt innehat (vgl. den bezeichnenden Anfang des kanonistischen Merkwertes zur Inhaltsangabe der mittelalterlichen Dekretalensammlungen »judex, iudicium, clerus, sponsalia, crimen«, in dem »iudicium« erwartungsgemäß das Prozeß-, »judex« hingegen das, wie wir heute sagen würden, Verfassungsrecht als Inhalt des jeweils zweiten und ersten Buches angibt).

für den sachverständigen Beobachter gewiß nicht überraschend kommenden Auswirkung des Konzilsgeschehens unserer Tage – auf ihre nicht selten billige Ablehnung der sog. Rechtskirche noch etwas zuzugute tut), kann eine solche hier doch nicht vorgenommen werden; es wird also nicht dargelegt werden, welche Stellung der Bischof als der »ordentliche Richter« des ihm anvertrauten Sprengels inne hat². Hier soll vielmehr der Blick darauf gelenkt werden, welche (sozusagen: Neben-) Aufgaben der Bischof für sein Gericht als sog. Gerichtsherr zu erfüllen hat, damit er überhaupt als ordentlicher Richter, selbst oder vertreten durch sein Gericht, seines Amtes walten könne. Und auch dieser Kreis der, um es fachtechnisch auszudrücken, Gerichtsverwaltung³ des Bischofs soll – schon Raumgründe erheischen das – nicht in seiner Gesamtheit vorgenommen werden, sondern nur eine bestimmte Aufgabe der Gerichtsaufbauverwaltung⁴: die Bestellung eines ständigen Vernehmungsrichters⁵.

Der Vernehmungsrichter⁶ ist als solcher ein Hilfsrichter, d. h. hier: nicht ein sog. erkennender (mit der Urteilsfällung befaßter), sondern

² Hierfür sei als neuer Überblick die Untersuchung von *Klaus Mörsdorf*, Die Regierungsaufgaben des Bischofs im Lichte der kanonischen Gewaltunterscheidung (Episcopos. Studien über das Bischofsamt, Michael Kardinal Faulhaber zum 80. Geburtstag dargebracht von der Theologischen Fakultät der Universität München, Regensburg 1949, S. 257–277) namhaft gemacht, in der die genannte Sparte oberhirtlicher Gewalt S. 268–272 behandelt wird.

³ Zu der für das kanonische Recht erst vor nicht allzu langer Zeit aufgeworfenen und noch wenig behandelten Frage einer Gerichtsverwaltung vgl. *Mörsdorf* a. a. O. S. 272–275 sowie *Eichmann-Mörsdorf*, Lehrbuch des Kirchenrechts III, 10. Aufl. Paderborn 1964, S. 33 ff. (die unter der S. 33 Anm. 1 angegebenen noch spärlichen Literatur aufgeführte Habilitationsschrift des Verfassers verdankt K. *Mörsdorf* Anregung und Förderung).

⁴ Das von mir so bezeichnete Gebiet deckt sich ungefähr mit dem der »Gerichtsorganisation« bei *Mörsdorf*, Regierungsaufgaben 273, Lehrbuch III 34.

⁵ Nachstehende Abkürzungen kommen im Folgenden zur Anwendung: CIC = Codex Iuris Canonici, can(n) = canon(es), EPO = (kirchliche) Ehe-Prozeß-Ordnung, art = Artikel.

⁶ So in guter Verdeutschung des lateinischen Fachausdrucks »auditor« oder »actorum instructor« (CIC can. 1580 § 1; vgl. EPO art. 23 § 1) *Mörsdorf*, Lehrbuch III 54, während er in seiner Rechtssprache des Codex Iuris Canonici (Veröffentlichungen der Görresgesellschaft, Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft Heft 74), Paderborn 1937, S. 303 – im Gefolge seines Lehrers *E. Eichmann*, Lehrbuch des Kirchenrechts II, 3. Aufl. Paderborn 1930, S. 333 – noch ziemlich farblos »Gerichtsrat« übersetzt hatte; richtig hebt *M.*, Rechtssprache S. 303 – ebenso wie *Franc. Roberti*, De processibus I, Rom 1941, S. 292 (n. 112 II) –, auch hervor, daß »instructor« das Amt treffend kennzeichne, »auditor« dagegen mehr der geschichtlichen Entwicklung Rechnung trage; vgl. auch Lehrbuch III 61 Anm. 4. Im deutschen kirchenrechtlichen Sprachgebrauch wird meist die Übersetzung »Untersuchungsrichter« verwandt, vgl. *Ludwig Kaas*, Die geistliche Gerichtsbar-

lediglich mit der Beweiserhebung im Prozeß betrauter Richter⁷. Er hat also die Beweise zu erheben (hauptsächlich: die Parteien und Zeugen, gegebenenfalls auch Sachverständige zu vernehmen) oder, anders ausgedrückt, die Prozeßsache für die Urteilsfindung fertig zu machen⁸.

In der Erfüllung dieser Aufgabe bringt der Vernehmungsrichter dem Gericht eine so bedeutsame Entlastung⁹, daß seine »das Herzstück des Verfahrens«¹⁰ betreffende Hilfe in gewissem Sinn entscheidend genannt werden kann. Und deshalb erhebt sich auch sofort die Frage, ob überhaupt ein Vernehmungsrichter bestellt werden und nicht vielmehr dem Gericht selbst diese Aufgabe zur Erledigung überlassen bleiben soll. Denn was in Strafsachen angebracht ist und auch im kanonischen Strafprozeß beachtet wird (die Voruntersuchung durch einen eigens bestellten Untersuchungsrichter führen zu lassen, der jedoch im eigentlichen Verfahren und schon damit bei der Urteilsfindung nicht beteiligt sein darf, CIC can. 1941 § 3), scheint auch im Zivilprozeß nicht unbeachtlich zu sein¹¹. Indessen wäre eine solche Gleichbehandlung alles andere als ideal. Der Zivilprozeß ist ja nicht in ein Vor- und Hauptverfahren aufgespalten, so daß die Last der gesamten Untersuchung auf das erkennende Gericht selbst zukommt.

keit der katholischen Kirche in Preußen in Vergangenheit und Gegenwart II (Kirchenrechtliche Abhandlungen, hg. von *U. Stutz*, Heft 86/87), Stuttgart 1916, S. 157 ff., 212 ff., 478 Sp. 2; *Johann Haring*, Der kirchliche Eheprozeß, 3. Aufl. Graz 1938, S. 19; *Albert M. Koeniger*, Die Eheprozeßordnung für die Diözesangerichte (Kanonistische Studien und Texte, Bd. 11), Bonn 1937, S. 19; *Joseph Wenner*, Kirchliche Eheprozeßordnung, 3. Aufl. Paderborn 1956, S. 275 Sp. 1 (Auditor), 286 Sp. 2.

⁷ Zur Kennzeichnung seiner Hilfsfunktion im Vergleich zu der des Hauptrichters (iudex principalis, CIC can. 1614 § 1) vgl. *Roberti* a. a. O. S. 292, 294.

⁸ Diese Aufgabe des Vernehmungsrichters mit Prozeß-Vorbereitung zu umschreiben – so *A. Vermeersch* – *J. Creusen*, Epitome iuris canonici III, Mecheln-Rom 1936, S. 22 sowie *N. Jung*, Auditeur (in: Dictionnaire de droit canonique I, Paris 1935) Sp. 1402 – ist mißverständlich und leistet der irreführenden Verwechslung des Vernehmungsrichters mit dem Untersuchungsrichter in Strafsachen unnötig Vorschub.

⁹ Das bischöfliche Gericht ist ja, regelmäßig nur für Ehenichtigkeitsprozesse in Anspruch genommen und daher (CIC can. 1576 § 1 n. 1, EPO art. 13 § 1) als sog. Kammer tätig werdend, praktisch gar nicht in der Lage, die wegen der Schwerfälligkeit des Verfahrens schon in sich schwierige und infolge der nicht selten notwendigen Inanspruchnahme der sog. Rechtshilfe zusätzlich erschwerte langwierige Beweisaufnahme selbst durchzuführen.

¹⁰ So mit Recht *Mörsdorf*, Lehrbuch III 55 Anm. 1.

¹¹ *P. M. Conte Coronata*, Institutiones iuris canonici III, 3. Aufl. Turin 1948, S. 32 geht so weit, das als Prinzip hinzustellen; er steht mit dieser Ansicht allerdings ziemlich allein.

Dieses sollte – und das gilt in erhöhtem Maße für das kanonische Streitverfahren mit seinem nachgerade starren Festhalten am Grundsatz der Schriftlichkeit (»quod non est in actis, non est in mundo«; vgl. CIC can. 1869 § 2, EPO art. 197 § 2) – im Interesse der Unmittelbarkeit¹² die Beweiserhebung so weit wie möglich selbst erledigen. Nun ist dieses Ideal aber gerade im kanonischen Prozeß schlechterdings unerreichbar. Denn oft genug, zumal in Fällen einer auf Ehwillensmängel gestützten Klage, erweist sich die Last der Beweisaufnahme als Überlast einer leerlaufenden Untersuchung mit einem vorher kaum absehbaren mageren Ergebnis; die »Kammer« (in Ehenichtigkeitsprozessen) ist schon am Ort des befaßten Gerichts zu schwerfällig, und sie wird praktisch zudem oft hinfällig, wenn infolge der Territorialität der Rechtspflege (CIC can. 201 § 2) die Notwendigkeit besteht, ein fremdes Gericht um Rechtshilfe anzugehen (mit allen Nachteilen, die eine Vernehmung durch natur- wie systemgemäß fallunkundige ersuchte Richter mit sich bringen muß). Bedenkt man zu alledem, daß nicht bloß beim befaßten, sondern auch beim ersuchten Gericht – und hier fast ausnahmslos – die Vernehmung als Kommissorium an auch prozeßtechnisch völlig unerfahrene Priester weitergegeben wird, kann kein Zweifel obwalten, daß das Ziel einer wirklich erheblichen, d. h. den objektiv vorliegenden Sachverhalt erfassenden und schriftlich entsprechend festhaltenden Einvernahme nicht erreicht werden kann. Die in der Eheprozeßordnung von 1936 gewiß nicht grundlos angebrachten Ausgestaltungen und Erweiterungen¹³ des Prozeßrechts des Codex Iuris Canonici kommen erfahrungsgemäß kaum zum Zuge; sie sind zum großen Teil prozeßleitender Art – um ein paar Beispiele zu nennen: Zusatzfragen von Amts wegen (art. 101), treue und jeweils gemäße Redaktion der Antworten (art. 103 § 2), gegebenenfalls (art. 133) Gegenüberstellung der Parteien untereinander (art. 114 § 2) oder ausnahmsweise mit den Zeugen (art. 128), Verhütung zumal »einsilbiger« Antworten (art. 129) und bei den, wie oben erwähnt wurde, nicht selten auf Ehwillensmängel gestützten Klagen besonders wichtig: die Berücksichtigung und Erhebung von Beweisstützen (art. 174) – und können, wenn überhaupt gekannt, von einem verfahrensrechtlich nicht geschulten Richter in ihrer Bedeutung schwerlich richtig erkannt und angewandt werden. Es bleibt daher, soll tatsächlich ein zweckdienliches

¹² Vgl. dazu *F. Roberti* (Anm. 6) S. 295 und *N. Jung* (Anm. 8) Sp. 1402.

¹³ Das Einleitungsdekret »Provida Mater Ecclesia« (Acta Apostolicae Sedis 28, 1936, 313 f.; bei *Koeniger* [Anm. 6] S. 2–5, *Wenner* [Anm. 6] S. 17–19) spricht da eine beredete Sprache.

Ergebnis erzielt und ein formalistischer Leerlauf vermieden werden, so wie die Dinge liegen, eigentlich gar nichts anderes übrig, als einen wenigstens praktisch geschulten Vernehmungsrichter zu bestellen; und diesen Weg hat die Praxis der bischöflichen Gerichte denn auch beschritten¹⁴.

Bisweilen hat man sich hier auch so zu helfen gesucht, daß statt eines Vernehmungsrichters (ggf. mehrerer Vernehmungsrichter) in Anwendung von CIC can. 1573 § 3 ein Vize-Offizial (ggf. mehrere Vize-Offiziale) bestellt wurde(n). Das ist – abgesehen von dem Zweck, dem Offizial überhaupt, also nicht bloß bei der Beweisaufnahme Hilfe zu leisten – geschehen, um den Nachteil zu vermeiden, Beweiserhebung und Urteilsfindung unnötig auseinanderzureißen; und es konnte geschehen, weil gemäß EPO art. 68 § 3 der Gerichtsvorsitzende (also auch der Vize-Offizial, CIC can. 1577 § 2, EPO art. 14 § 2) die Aufgaben eines Vernehmungsrichters übernehmen kann. Indessen ist diese Lösung, unbeschadet ihrer rechtlichen Zulässigkeit¹⁵, der empfohlenen nicht vorzuziehen. Es ist zwar nicht zu bestreiten, daß die Beweiserhebung durch einen Vernehmungsrichter bloß als solchen gegenüber dem Idealfall (Erledigung der Vernehmungen durch das erkennende Gericht selbst) abfällt. Aber es trifft nicht einfach zu, was *Mörsdorf*¹⁶ daraus folgert: wenn der Vernehmungsrichter Mitglied des Kollegiums sei, komme das dem Idealfall näher, als wenn ein bloßer Vernehmungsrichter die Beweiserhebung durchführe. Es gilt hier genauer zu bestimmen: die Beweisaufnahme durch irgendein Mitglied der Kammer ist, weil damit (freilich geminderte) Unmittelbarkeit jedenfalls gegeben ist, immer idealnäher; gesteigert dann, wenn nicht der Vorsitzende, sondern ein anderes Kammermitglied tätig wird (ob nur als Vernehmungsrichter oder auch zugleich als Berichterstatter, macht hier keinen Unterschied). Wenn nämlich der Vorsitzende selbst die Aufgaben eines Vernehmungsrichters wahrnimmt, kommt das dem Idealfall weniger nahe, als es unbesehen den Anschein erweckt; und das deswegen, weil hier das stimmliche Übergewicht, das dem (gegebenen-

¹⁴ Zur Geschichte der Einrichtung bei deutschen Diözesengerichten vgl. *L. Kaas* (Anm. 6) S. 157 ff., 212 ff.

¹⁵ Diese ist so wenig in Zweifel zu ziehen, daß sogar die Kombination von Vorsitz und Beweiserhebung mit Berichterstattung möglich ist, wie sich nach EPO art. 68 § 3 mit art. 22 § 2 klar ergibt; und wie *Mörsdorf*, Lehrbuch III 55 mit Recht folgert, »kann auch nichts dagegen eingewendet werden, daß ein anderes Mitglied des Kollegiums diese Doppeltätigkeit ausübt oder was noch weniger unzutraglich ist, die Aufgabe des Vernehmungsrichters wahrnimmt«.

¹⁶ Lehrbuch III 55 Anm. 1.

falls auch noch als Berichterstatter tätigen) Vernehmungsrichter vermöge seiner genaueren Kenntnis der gesamten Lage des Falles unvermeidlich zukommt, infolge der Personalunion das sonst ebenso unvermeidliche Stück Gegengewicht nicht erfahren kann, das in der Bestimmung mancher prozeßleitender Anordnungen durch den Vorsitzenden enthalten ist; um minder wichtige Dinge beiseitezulassen, genüge es, den Abschluß der Verhandlung zu erwähnen mit der Offenlegung der Akten und dem Aktenschluß, Maßnahmen, die nicht nur für das Verfahren, vielmehr auch für die Entscheidung des Streitstoffes sehr bedeutsam und beide dem Vorsitzenden vorbehalten sind (EPO art. 175 § 2, 177 § 1 in Präzisierung der *cann.* 1859, 1860 § 3 CIC).

Es kann demnach füglich gesagt werden: Im Interesse einer sowohl sachdienlichen und ordnungsmäßigen Vorbereitung wie vorurteilsfreien, echt kollegialen Fällung des Urteils ist es besser, eigene Vernehmungsrichter zu bestellen (auch wenn sie – zum Nachteil der an sich erstrebenswerten und zu fördernden Unmittelbarkeit der Beweiserhebung – nicht in allen Verfahren zugleich erkennende Richter sein können), als die Kombination von Vorsitz und Vernehmung (gegebenenfalls auch Berichterstattung) in Form der Bestellung von Vize-Offizialen zu pflegen, da dies von Vor-Urteilen nicht so leicht frei zu halten, für die kollegiale Urteilsfällung abträglich und daher rechtlich nicht ganz unbedenklich ist. Es darf nämlich nicht übersehen werden, daß die Übernahme der Aufgaben eines Vernehmungsrichters durch den Vorsitzenden nicht – etwa entsprechend der Regelung in Sachen Berichterstattung (EPO art. 22 § 2) – an die Zustimmung der anderen Kammermitglieder gebunden ist.

Der Vorteil der empfohlenen Art von Hilfeleistung für das Gericht, zumal im Vergleich mit der Bestellung von Vize-Offizialen, käme auch darin zum Zuge, daß mit ihr schon von der Natur der Sache her eine größere Einheitlichkeit der Prozeßführung und -erledigung gegeben wäre, vergleichbar der wünschenswerten Konzentration bei Bestellung mehrerer Ehebandverteidiger¹⁷.

Zur Erreichung der genannten Ziele ist es aber unerlässlich, daß die Bestellung als ständige geschieht, nicht also in der an sich auch möglichen Weise, sie je für ein bestimmtes Verfahren vorzunehmen (EPO art. 23 § 1, der eine Zusammenfassung von CIC *can.* 1580 §§ 1.2

¹⁷ Vgl. dazu *Roberti* (Anm. 6) S. 324 und *Mörsdorf*, Regierungsaufgaben S. 274, Lehrbuch III 57 f.

darstellt). Erst bei solch einer stabilen Bestellung würde nämlich dieser Akt von Gerichtsverwaltung dem Gerichtsherrn selbst (Bischof) notwendig vorbehalten sein, wenigstens hier also der Bedeutung des Vorgangs entsprechend, während er in der anderen Form auch dem Offizial¹⁸ überlassen bleibt (freilich nur für den Fall, daß der Bischof selbst nicht auch schon im Einzelfall Vorsorge traf). Zugleich würde im Verein mit der ständigen Bestellung begründet dafür zu halten sein, daß der Aufgabenbereich eines so bestellten Vernehmungsrichters sachentsprechend als Amt im eigentlichen Sinn (CIC can. 145 § 1) zu bestimmen und demzufolge von einer Amtsvollmacht (potestas ordinaria, CIC can. 197 § 1) zu sprechen wäre¹⁹.

Was die erforderlichen fachmännischen Qualitäten anlangt, ist die Bestellung zum Vernehmungsrichter leider nicht an eine feste Form geknüpft; es wird lediglich verlangt, daß, wenn möglich (»quantum fieri potest«), die Auswahl unter den (Pro-)Synodalrichtern getroffen werden soll, CIC can. 1581, EPO art. 23 § 2. Damit enthüllt sich die Vorschrift, die bei der bescheidenden Anforderung von CIC can. 1574 § 1 (»in iure canonico periti«) ohnehin keine besondere Qualifikation darstellt, als nicht viel mehr denn als frommer Wunsch des Gesetzgebers, der so hinter seiner Regelung für die Auswahl eines Gerichtsschreibers zurückbleibt²⁰. Zwar hat in der Eheprozeßordnung der § 1 der Vorschrift (art. 23) die unsichere »Ordinarius«-Stelle von CIC can. 1580 § 1 durch den eindeutigen Ausdruck »episcopus« ersetzt; aber diese Sicherung des Aktes für die Gerichtsverwaltung des Gerichtsherrn trägt doch der überragenden Bedeutung des Amtes, die es, wie *L. Kaas* mit Recht herausgestellt hat²¹, »von größter Wichtigkeit« sein, ja »fraglos zu dem wichtigsten des ganzen geistlichen Gerichtsorganismus« werden läßt, nur in ungenügender Weise Rechnung. Es ist daher bedauerlich, daß bei Erlaß der Eheprozeßordnung, die doch zur Behebung der mannigfachen Schwierigkeiten in der Praxis der bischöflichen Gerichte erging, unter denen diejenigen personaler Art nicht die geringsten bildeten²², die Gelegenheit nicht genutzt worden ist, eine

¹⁸ Der Generalvikar, als Leiter der allgemeinen Verwaltung auf dem Sondergebiet der Gerichtsverwaltung unzuständig, scheidet von vornherein aus.

¹⁹ So zutreffend auch *Roberti* S. 294 (n. 113 I 3), 297, 298; anderer Ansicht *Mörsdorf*, Lehrbuch III 54.

²⁰ Bei der Auswahl eines Gerichtsschreibers muß der Richter nach CIC can. 1585 § 2, EPO art. 17 S. 1 gegebenenfalls auf die vom Bischof aufgestellten Notare zurückgreifen.

²¹ A. a. O. (Anm. 6) S. 216.

²² Vgl. das schon oben (S. 348 mit Anm. 13) angezogene Einleitungsdekret »Provida

der Wichtigkeit des Amtes mehr angemessene Regelung auch hinsichtlich der Qualifikation zu treffen.

Um den fruchtbringenden Einsatz eines ständig bestellten Vernehmungsrichters nach Möglichkeit zu gewährleisten, wäre es, solange nicht jedes Offizialat einen ständigen und versierten Vernehmungsrichter aufweist (der gegebenenfalls natürlich die Aufgabe eines ersuchten Richters wahrzunehmen hätte), für das Gebiet einer Bischofskonferenz, wenn nicht schon ratsam, so doch der Überlegung wert: ob nicht in Rechtshilfefällen der bei dem ersuchenden Gericht bestellte Vernehmungsrichter für das fremde Hoheitsgebiet durch einstimmigen Beschluß der Gerichtsherren als delegierter Richter tätig werden sollte; der Vorschrift von CIC can. 201 § 2 geschähe damit kein Eintrag, und die – über den Rahmen von CIC can. 1570 § 2 hinaus geschaffene – sachlich wohlangebrachte und wirklich notwendige Neuerung von EPO art. 98 § 2 bekäme auf diesem Wege endlich etwas Leben, stellte der betreffende Vernehmungsrichter doch wenigstens ein (dazu: nicht unwichtiges) Stück der »sedes tribunalis« dar²³.

Mater Ecclesia: »... debita in iudicibus deficiente peritia ...« (Acta Ap. Sed. 314; bei *Koeniger* S. 2, *Wenner* S. 18). Angesichts dieser autoritativen Mängelrüge bedarf die Behauptung von *N. Jung* (Anm. 8) Sp. 1402, aus CIC can. 1574 § 1 ergäben sich »sérieuses garanties« hinsichtlich der fachmännischen Qualifikation, keiner Widerlegung.

²³ Ein Modell könnte der letztthin beschlossene »Jurisdiktionsaustausch der deutschen Diözesen« abgeben (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster 100, 1966 S. 63 Art. 121), kraft dessen vom 1. Mai 1966 ab allen Priestern, die in einem der beteiligten Bistümer ordentliche oder übertragene Beichtjurisdiktion haben, Beichtvollmacht auch für die anderen Hoheitsgebiete übertragen wird. Auf dem Gebiet der Rechtspflege bräuchte ein ähnliches Vorgehen – übrigens in singemäßer Anwendung der in CIC can. 1607 §§ 1. 2 schon getroffenen Vorsorge – neben dem genannten Hauptziel überdies auch dem jeweils ersuchten Gericht eine spürbare Entlastung von Fremdarbeit.